

Allgemeine Anschluss- und Lieferbedingungen

Vorbemerkungen

Zur besseren Verständlichkeit unserer Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas sprechen wir im Folgenden ausschliesslich vom Kunden, Grundeigentümer etc. und verzichten auf die Verwendung der weiblichen Form. Kundinnen, Grundeigentümerinnen etc. sind immer mitgemeint.

Bei selbständigen und dauernden Baurechten gilt nachstehend als Grundeigentümer der Baurechtsnehmer.

1. Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Vertragsverhältnis
Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der Erdgasstarif bilden die Grundlage für das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Thalwil, DLZ Infrastruktur, Gasversorgung (nachfolgend GVT) und ihren Kunden bzw. den Grundeigentümern. Die Tatsache des Erdgasbezuges oder die schriftliche Bestätigung gilt als Anerkennung der Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie des jeweils gültigen Erdgasstarifes. Die Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen gelten als bekannt und wurden an alle Kunden versandt. Sie können jederzeit bei der GVT (nach)bestellt werden.

- 1.2 Einzelverträge
Für spezielle Vertragsverhältnisse können Einzelverträge abgeschlossen werden. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen sowie der Erdgasstarif, sofern im Einzelvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

- 1.3 Schutz der Anlagen
Der Grundeigentümer bzw. Durchleitungsberechtigte hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Über den Leitungen dürfen keine Bauten erstellt und keine Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

- 1.4 Vermeidung von Leitungsbeschädigungen
Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage der Gasleitungen bei der GVT zu erheben.

- 1.5 Verhalten bei Störungen
Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sowie die Wahrnehmung von Gasgerüchen sind der GVT unverzüglich zu melden.

- 1.6 Zutrittsrecht und Hinweistafeln
Der GVT oder deren Beauftragten ist der Zutritt zum Grundstück und zu allen Räumlichkeiten zu jeder angemessenen Zeit, in dringenden Fällen jederzeit, für die Kontrolle von Hauszuleitungen, Mess-, Hausinstallations-, und Gasverbrauchseinrichtungen und für die Zählerablesung sowie für die Unterbrechung der Erdgaslieferung resp. für die Auflösung des Vertragsverhältnisses und die Zählerdemontage zu gestatten. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer kann die GVT betriebsnotwendige Hinweistafeln anbringen.

Der Grundeigentümer wird für jeden Schaden, der infolge des Verstosses gegen die vorgenannten Bestimmungen entsteht, schadenersatzpflichtig.

2. Erdgaslieferung

- 2.1 Umfang
Die Erdgaslieferung erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung.
- 2.2 Beschaffenheit
Die GVT liefert Gas handelsüblicher Qualität (Qualität H).
- 2.3 Abgabe an Dritte
Liefert der Kunde Erdgas an Dritte, müssen sämtliche Vertragsbedingungen zwischen der GVT und dem Kunden an den Endverbraucher weitergegeben werden. Der Kunde ist gegenüber der GVT für das Verhalten Dritter vollumfänglich haftbar.

3. Erdgasbezug

- 3.1 Kundenverhältnis
Kunde und damit Vertragspartner der GVT für das bezogene Erdgas ist:

- a) der mit dem Grundeigentümer in einem schriftlichen Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist stehende Mieter oder Pächter einer ganzen Liegenschaft, Wohnung oder von gewerblichen Räumen, die mit Messeinrichtungen ausgerüstet sind.

Der Grundeigentümer ist Kunde für:

- b) diejenigen Verbrauchsstellen, die verschiedenen Mietern oder Pächtern im Sinne von lit. a) vorstehend gemeinsam angeschlossen sind, sowie
- c) diejenigen Wohnungen und gewerblichen Räume, welche mit einer Kündigungsfrist von weniger als drei Monaten vermietet oder verpachtet sind;
- d) diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis haben;
- e) ganz oder teilweise selbst benützte oder leer stehende Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.

- 3.2 Untermietsverhältnisse
Bei Untermietsverhältnissen bleibt der Hauptmieter, der mit dem Grundeigentümer in einem Vertragsverhältnis mit mindestens dreimonatiger Kündigungsfrist steht, Kunde.

- 3.3 Beginn und Ende des Vertragsverhältnisses
Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Erdgasabgabe oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages und endet mit der Kündigung oder dem Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer. Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleibt Ziff. 3.5.

Bei Verzicht auf weitere Erdgaslieferung endet das Vertragsverhältnis für den Grundeigentümer erst mit der Verschliessung der Hauszuleitung (vgl. Ziff. 3.5).

3.4 Meldepflicht

Jeder Kundenwechsel ist der GVT vom bisherigen Kunden oder vom Grundeigentümer rechtzeitig, schriftlich unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung über den Kundenwechsel haften der bisherige Kunde und der Grundeigentümer vollumfänglich weiter, auch für den Gasverbrauch des Nachfolgers.

3.5 Verschliessung

Wird eine Hauszuleitung nicht mehr benützt, beispielsweise infolge Kündigung durch den Grundeigentümer oder den Mieter gemäss Ziff. 3.3 Abs. 2, wird sie aus Sicherheitsgründen durch die GVT auf Kosten des Grundeigentümers vom Hauptleitungsnetz abgetrennt. Der Grundeigentümer schuldet der GVT bis zur Verschliessung die Kosten für die Grundgebühr.

3.6 Kein Anspruch auf Mehrbezug

Bei Ausschöpfung der Netzkapazität besteht auch bei angeschlossenen Kunden kein Anspruch auf Mehrbezug, es sei denn, ein solcher sei vertraglich zugesichert worden.

3.7 Verwendungszweck

Der Kunde darf das Erdgas nur für den in der festgelegten Preiskategorie vereinbarten Zweck verwenden. Bei einer anderen als der vereinbarten Verwendung ist die GVT berechtigt, allfällige Preisänderungen nach zu verrechnen.

Bei Missbrauch kann die GVT die Erdgaslieferung einstellen und das Vertragsverhältnis fristlos auflösen. Die dabei entstehenden Kosten (z.B. Verschliessung der Hauszuleitung) gehen zu Lasten des Kunden.

3.8 Einschränkungen der Erdgasabgabe

Die GVT kann die Gaslieferungen bei höherer Gewalt und aus betrieblichen Gründen vorübergehend einschränken oder einstellen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen werden den betroffenen Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

3.9 Unterbrechung der Erdgaslieferung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen oder anderer massgebender Vorschriften – namentlich betreffend Betriebssicherheit und Feuerpolizei oder bei Zahlungsverzug ist die GVT nach vorgängiger schriftlicher, jedoch vergeblicher Mahnung berechtigt, die Gasabgabe nicht aufzunehmen oder eine sofortige Liefersperre anzuordnen und das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen. Die Unterbrechung der Erdgaslieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der GVT. Die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften.

Die GVT kann die Wiederaufnahme der Erdgaslieferung von einer Kautionsabhängigkeit machen. Sämtliche daraus entstehenden Kosten sind vom Kunden zu bezahlen.

3.10 Haftungsausschluss

Ersatzansprüche gegen die GVT für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden infolge Einschränkung oder Einstellung der Gasabgabe sind ausgeschlossen.

3.11 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist als Kunde der GVT gegenüber haftbar für:

- den Erdgasbezug in leer stehenden Räumen;
- Kosten, die durch unbenützte Anlagen verursacht werden;
- Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der GVT befinden;
- diejenigen Verbrauchsstellen, Wohnungen, Liegenschaften und gewerblichen Räume, die von Personen benutzt werden, die mit dem Grundeigentümer kein Miet- oder Pachtverhältnis im Sinne von Ziff. 3.1 lit. a haben.

4. Hauszuleitung

4.1 Definition und Eigentum

Als Hauszuleitung wird das Leitungsstück von der Versorgungsleitung (Hauptleitung) bis und mit Hauptabsperrarmatur im Haus bezeichnet. Den Anschlusspunkt an die Versorgungsleitung definiert die GVT. Eigentümer der Hauszuleitung sind der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks bzw. der Durchleitungsberechtigte.

4.2 Planung und Neuanschluss

Hauszuleitungen werden von der GVT oder deren Beauftragten erstellt. Im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer werden Lage und Grösse der Hauszuleitung bestimmt.

4.3 Kosten für Neuanschluss

Für Neuanschlüsse an das Leitungsnetz der GVT entrichtet der Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag. Die Kosten für die Erstellung der Hauszuleitung trägt der Grundeigentümer.

Bei Gemeinschaftszuleitungen hat jeder neu angeschlossene Grundeigentümer einen einmaligen Netzkostenbeitrag zu leisten.

Allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte hat der Grundeigentümer auf eigene Kosten zu erwerben.

4.4 Unterhalt und Erneuerung, Reparatur und Sanierung bzw. Änderung

Unterhalt, Erneuerung, Reparatur und Änderung der Hauszuleitung erfolgen durch die GVT oder deren Beauftragte.

4.5 Kosten für Erneuerung, Reparatur und Sanierung

Die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung gehen zu Lasten des Eigentümers des angeschlossenen Grundstücks bzw. des Durchleitungsberechtigten.

Bei Gemeinschaftszuleitungen werden die Kosten für die Erneuerung, Reparatur und Sanierung der Hauszuleitung den Grundeigentümern mit Gasbezug zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt, sofern nicht eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird.

- Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung infolge Hauptleitungsbau gehen zu Lasten der GVT, falls die entsprechende Hauszuleitung nicht erneuerungs-, reparatur- und/oder sanierungsbedürftig war. Ist eine Erneuerung, Reparatur oder Sanierung der Hauszuleitung notwendig, sind die Kosten für allfällige Anpassungen und Änderungen der Hauszuleitung vom Grundeigentümer zu tragen
- 4.6 Kosten für Änderung
Bedingt der Umbau eines Gebäudes oder eine Veränderung am Grundstück die Änderung oder Verlegung der Hauszuleitung, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 4.7 Haftung
Wird die Hauszuleitung beschädigt, so werden die Instandsetzungskosten dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.
- 5. Anforderungen an Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen**
- 5.1 Definitionen
Als Hausinstallationen gelten alle dem Erdgasbezug dienenden Anlageteile nach der Hauptabsperrarmatur bei der Hauseinführung, mit Ausnahme von Mess- und Druckregleinrichtungen sowie der Gasverbrauchseinrichtungen.
Als Gasverbrauchseinrichtungen werden alle Geräte bezeichnet, die der Nutzung des Gases dienen.
- 5.2 Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen
Es dürfen nur Gasanlagen (Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen) an das Verteilnetz angeschlossen werden, die vom Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zugelassen sind und/oder den Vorschriften der GVT entsprechen.
- 5.3 Erstellung von Hausinstallationen
Jede einzelne Installation, sei es eine Neuinstallation, Erweiterung, Änderung oder Ausserbetriebnahme, muss den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Vorschriften der GVT entsprechen. Sie darf nur durch die GVT oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt werden. Der Grundeigentümer vergewissert sich, dass nur Unternehmen welche über eine entsprechende Konzession verfügen, diese Arbeiten ausführen. Mit der Ausführung darf erst nach erteilter Bewilligung durch die Installationskontrolle der GVT begonnen werden.
- 5.4 Installation von Gasverbrauchseinrichtungen
Die Neuinstallation, der Austausch bzw. die Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen müssen den Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und/oder den Vorschriften der GVT entsprechen. Sie dürfen nur durch die GVT oder zugelassene Fachunternehmen ausgeführt und müssen der GVT gemeldet werden. Nachkontrollen bei nicht gemeldeten Installationen von Gasverbrauchseinrichtungen werden dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.
- 5.5 Inbetriebnahme von Hausinstallationen
Eine neue, erweiterte, geänderte oder vorübergehend ausser Betrieb genommene Installation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn sie die GVT oder eine von ihr beauftragte Kontrollstelle freigegeben hat.
- 5.6 Unterhalt und Reparatur von Hausinstallationen und Gasverbrauchseinrichtungen
Die Verantwortung für die Betriebssicherheit der Hausinstallationen und der Gasverbrauchseinrichtungen trägt der Grundeigentümer. Er lässt sie durch die GVT oder durch zugelassene Fachunternehmen regelmässig kontrollieren und warten.
- 5.7 Kosten
Sämtliche Kosten für die Hausinstallationen nach der Hauptabsperrarmatur im Haus bis zu und mit den Gasverbrauchseinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Alle Kosten, die der GVT infolge des Verstosses gegen die oben genannten Bestimmungen, namentlich Ziff. 5.2 bis 5.6 entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.
- 5.8 Eigentum
Hausinstallationen stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Gasverbrauchseinrichtungen stehen im Eigentum des Grundeigentümers bzw. des Kunden.
- 6. Druckregleinrichtungen**
- 6.1 Definition
Als Druckregleinrichtungen werden Anlagen bezeichnet, die zur Konstanthaltung des Gasabdrucks vor der Messeinrichtung dienen.
- 6.2 Bauliche Voraussetzungen
Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der GVT den erforderlichen Platz bzw. Raum für die Druckregleinrichtungen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Erstellung, Unterhalt und Reparatur bzw. Änderung
Druckregleinrichtungen dürfen nur von der GVT oder deren Beauftragte erstellt oder ausser Betrieb genommen werden. Ebenso erfolgt der Unterhalt und die Reparatur bzw. Änderung durch die GVT oder deren Beauftragte.
- 6.4 Erstellung
Die Erstellung der Druckregleinrichtungen ist im einmaligen Netzkostenbeitrag (vgl. Ziffer 4.3) enthalten.
- 6.5 Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung
Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten der GVT.
- 6.6 Kosten für Änderung, Anpassung und Demontage
Die Kosten für Änderung, Anpassung oder Demontage der Druckregleinrichtungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers, es sei denn, die GVT habe die Ursache dafür gesetzt, dass solche Änderungen, Anpassungen oder Demontagen notwendig geworden sind.
- 6.7 Eigentum
Druckregleinrichtungen sind im Eigentum der GVT.
- 7. Mess- und Steuereinrichtung**
- 7.1 Definition
Die eichpflichtigen Messeinrichtungen dienen der Messung und Berechnung des vom Kunden bezogenen Erdgases und unterstehen der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung. Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm³) oder in Kilogramm (kg) gemessen.

- 7.2 Bauliche Voraussetzungen
Der Grundeigentümer hat in Absprache mit der GVT den erforderlichen Platz für die Mess- und Steuereinrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 7.3 Montage, Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz
Mess- und Steuereinrichtungen dürfen nur von der GVT oder deren Beauftragte geliefert, montiert und demontiert werden. Ebenso nehmen die GVT oder deren Beauftragte Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz vor. Alle Kosten, die der GVT infolge Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstehen, sind vom Grundeigentümer zu tragen.

- 7.4 Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz
Die Kosten für Unterhalt und Reparatur bzw. Austausch und Ersatz gehen zu Lasten der GVT.

- 7.5 Eigentum
Die Mess- und Steuereinrichtungen stehen im Eigentum der GVT. Ausnahmen sind Unterzähler und Steuereinrichtungen nach der Berechnungsmessung. Die Kosten für Unterzähler werden separat verrechnet. Sie unterstehen ebenfalls der Eidgenössischen Gasmengenmessgeräte-Verordnung.

- 7.6 Kosten für Unterzähler, Fernwirktechnik, Leistungsmessung
Sind Fernwirktechnik, Leistungsmessung oder Unterzähler notwendig, so gehen die Investitions- und Unterhaltskosten zu Lasten des Grundeigentümers. Er stellt auch die hierfür notwendige elektrische Energie für die Zählerfernauslesung und einen Telekommunikationsanschluss inklusive Verbindungskosten unentgeltlich zu Verfügung.

8. Erdgaspreise

Die Preise für den Erdgasbezug richten sich nach dem aktuellen Erdgastarif der Gemeinde Thalwil, DLZ Infrastruktur, Gasversorgung. Die Preise gelten als bekannt und wurden allen Kunden mitgeteilt. Auf Anfrage hin werden diese von der GVT jederzeit mitgeteilt.

9. Messung des Erdgasbezuges

- 9.1 Berechnungsgrundlage
Für die Feststellung des Erdgasverbrauches ist der Zählerstand bzw. der Stand des elektronischen Mengenumwerter massgebend. Das Ablesen des Messgerätes erfolgt durch die GVT oder deren Beauftragte.
- 9.2 Messgenauigkeit
Die Anzeige der Messeinrichtung gilt als richtig, solange die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.
- 9.3 Prüfung der Messgenauigkeit
Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden bezweifelt, so steht es ihm frei, bei der GVT eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten für die vom Kunden verlangte Nachprüfung trägt derjenige, der durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.
- 9.4 Messfehler
Bei festgestelltem Fehler der Messeinrichtung wird der Erdgasverbrauch wie folgt ermittelt:

- Kann der Fehlgang nach Dauer und Grösse einwandfrei bestimmt werden, so sind die Abrechnungen entsprechend zu berichtigen.
- Lässt sich die Dauer der ermittelten Fehlanzeige nicht feststellen, so erfolgt die Berichtigung des Erdgasverbrauches nur für die beanstandete Ableseperiode.
- Wenn sich das Mass der Fehlanzeige nicht bestimmen lässt, so wird der Erdgasbezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der GVT festgesetzt. Dabei ist vom Verbrauch während der gleichen Zeitperiode des Vorjahres auszugehen, unter Beachtung der eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Kundenverhältnisse.

Wegen Beanstandungen darf die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht verweigert werden.

10. Fakturierung

- 10.1 Umrechnungsfaktoren
Der Erdgasbezug wird in Betriebs-Kubikmeter (Bm^3) oder in Kilogramm (kg) gemessen und für die Rechnungstellung in Kilowattstunden (kWh), bezogen auf den oberen Heizwert H_o , umgerechnet. Die Umrechnungsfaktoren werden von der GVT berechnet und stehen auf der Rechnung.
- 10.2 Abrechnungsmodus
Die Ableseperioden werden von der GVT festgelegt. Die GVT behält sich vor, monatlich Rechnung zu stellen und angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 10.3 Akontofakturierungen
Es können Akontorechnungen gestellt werden. Die Höhe des Akontobetrages wird von der GVT aufgrund des mutmasslichen Monats-, Quartals- oder Jahresverbrauches festgelegt.
- 10.4 Beanstandungen
Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen.
- 10.5 Zahlungsbedingungen
Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen.
- 10.6 Inkasso/Mahnung
Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Hält sich der Kunde trotz Mahnungen nicht an die Zahlungsbedingungen, ist die GVT berechtigt, besondere Gebühren für Mahnungen und Umtriebe sowie einen Verzugszins zu erheben und – wenn nötig – eine Liefersperre anzuordnen oder einen Gebührenzähler zu installieren.

11. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Horgen.

Diese Bestimmungen ersetzen alle früheren Allgemeinen Anschluss- und Lieferbedingungen für Erdgas.

Infrastrukturkommission Thalwil
31. Oktober 2007